MZjE ARXHOF
Arxhof 1
4435 Niederdorf
T +41 61 552 23 00
arxhof@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
SICHERHEITSDIREKTION
ARXHOF MASSNAHMENZENTRUM FÜR JUNGE ERWACHSENE

Massnahmenzentrum Arxhof, Arxhof 1, 4435 Niederdorf
Persönlich abgegeben
Mischa Aeberhard

Verfügung Disziplinararrest

gemäss Arxhofverordnung vom 21. Januar 2014 (Stand 29. Mai 2018)

1. Personalien

Mischa **Aeberhard**, geb. 31.12.1997
von Zuzwil BE
eingewiesen im MZjE Arxhof seit dem 31.08.2021
zum Massnahmenvollzug Art. 61
Zuständige Behörde: Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe

2. Sachverhalt

Der Miteingewiesene hatte den USB Stick herausgezogen, weil er zum Kochen seine eigene Musik hören wollte. Weiteres sagte Mischa aus, dass der Miteingewiesene ihm ins Gesicht schlug. Der Miteingewiesene stritt dies ab. Ein dritter Miteingewiesener beobachtete die Situation - Mischa schubste, der Miteingewiesene schlug ihm daraufhin ins Gesicht.

Vorfall Datum: 19.08.2023

Ort / Datum: Niederdorf, 19.08.2023 Rapportiert durch: Hohensteiner Sabine

3. Rechtliches Gehör

Beilage

4. Tatbestand / Disziplinarentscheid

Verletzt der Eingewiesene seine Pflichten in schwerwiegender Weise (massive oder anhaltende Regelverstösse oder anhaltende Unführbarkeit) oder verstösst er gegen eine der Kardinalregeln, kann er disziplinarisch sanktioniert werden (§ 32 Abs. 1 + 2 der Arxhofverordnung).

Disziplinartatbestand / Disziplinartatbestände:

§32 Abs. 2i Grobe Störung oder Gefährdung des Betriebs

Ergänzende Bemerkung:

Gemäss § 32 Abs. 1 + 2, § 33 d und § 36 verfügt die Direktion mit heutigem Entscheid für Mischa Aeberhard einen **Disziplinararrest für die Dauer von maximal 10 Tagen.**

Der Disziplinararrest beginnt am: 19. August 2023. Die Arrestzeit ist sowohl seitens des Eingewiesenen wie seitens der Anstalt für die Überprüfung zu nutzen, ob die Massnahme im Sinne des Gesetzes im MZjE Arxhof weitergeführt werden kann. Zur Klärung dieser Frage werden die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des MZjE Arxhofs Herrn Aeberhard Mischa im Laufe des Disziplinararrests besuchen.

Aufschiebende Wirkung: wird gemäss § 39 b Abs. 1 nicht erteilt

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Anordnung der Disziplinarmassnahmen gemäss § 33 Buchstabe b-d kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden (§ 38 Abschnitt 2 der Arxhofverordnung).

Diese erlässt eine Verfügung, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anfechtbar ist. Im Fall einer Einsprache prüft die Sicherheitsdirektion von Amtes wegen die Frage der aufschiebenden Wirkung (§ 39b Abs. 2 der Arxhofverordnung).

Niederdorf, 19.08.2023

Thomas Wolf
Direktion



Kopie an:

UG Basel-Stadt (per Mail)
Haftleitstelle UG Basel-Stadt (per Mail)
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe, Tanner Lea (per Mail)